

**Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

**dem Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Inhalte, Vergütung und Prüfung der Leistungserbringung in Form von Assistenzleistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Gegenstand und Zielgruppe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung und Finanzierung von Assistenzleistungen für Kinder mit einer drohenden oder bestehenden Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX im Alter von acht Wochen bis zum Ende der Grundschulzeit, die eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen. Diese Leistungen umfassen die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die

Begleitung der Kinder in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Grundvoraussetzungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu schaffen.

3. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bilden der § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr.1 und § 112 Abs. 1 Nr.1 SGB IX sowie § 5 der Rahmenvereinbarung über die Struktur, Erbringung, Finanzierung und Kostenteilung von Eingliederungshilfen nach den Sozialgesetzbüchern SGB IX und SGB XII für behinderte Kinder (bis zum Schuleintritt) durch inklusive Kindertageseinrichtungen (Schwerpunkteinrichtungen /-gruppen) in Verbindung mit dem BremKTG.

4. Zielsetzung

Ziel und Aufgabe der Assistenz ist es, Kindern mit schwersten Beeinträchtigungen den Besuch und die gleichberechtigte Teilhabe am Kita-Alltag zu ermöglichen.

5. Leistungsvereinbarung

Dieser Teil der Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung.

5.1 Inhalte der Leistung

Die Leistung umfasst alle alltagspraktischen Hilfen zur Unterstützung und Begleitung des leistungsberechtigten Personenkreises, die notwendig, geeignet und zweckmäßig sind, um die Grundvoraussetzungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu schaffen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- Begleitung des Kindes im Alltag der Tageseinrichtung und erforderliche Hilfestellung
- Unterstützung bei der Kompetenz- und Selbstständigkeitsförderung
- Hilfestellung bei der Mobilitätsförderung
- Unterstützung bei der eigenständigen Verrichtung der Körperpflege
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hilfsmitteln

- Unterstützung bei der Anwendung erfolgreicher Kommunikationsformen
- Begleitung bei der Entwicklung und Umsetzung erfolgreicher Konfliktlösungsstrategien
- Mitwirkung an der Erstellung eines individuellen Entwicklungsplans
- Mitwirkung an der Erstellung eines Entwicklungs- bzw. Abschlussberichtes

5.2 Eingesetztes Personal

Die Leistung wird von ausreichend praktisch geschulten bzw. angeleiteten Helfern / Helferinnen im Bundesfreiwilligendienst erbracht. Stehen diese nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, können angeleitete Hilfskräfte eingesetzt werden.

Besteht laut fachärztlicher Stellungnahme des Gesundheitsamtes ein besonderer Hilfebedarf des Kindes, der den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft erforderlich macht, werden pädagogisch-pflegerische Fachkräfte (Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und vergleichbare Qualifikation) oder pädagogische Fachkräfte (Heilerziehungspfleger*innen oder Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung) eingesetzt.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

5.3 Umfang der Leistung

Der Einsatz der Assistenzkraft erfolgt in Abhängigkeit vom individuellen Assistenzbedarf und den Anwesenheitszeiten des Kindes in der Einrichtung in einem Umfang von bis zu 40 Stunden pro Kind und Woche.

6. Vergütungsvereinbarung

Die Leistung wird abgegolten durch eine Pauschale für den Einsatz von Hilfskräften im

- **Bundesfreiwilligendienst in Höhe von derzeit 287,- €**

pro Kalendermonat.

Für **angelernte Hilfskräfte** wird die erforderliche Wochenarbeitszeit mit einem

- **Stundensatz in Höhe von derzeit 26,41 €**

mit dem Eingliederungshilfeträger abgerechnet.

Für **pädagogisch-pflegerische Fachkräfte** wird die erforderliche Wochenarbeitszeit mit einem

- **Stundensatz in Höhe von derzeit 30,14 €**

mit dem Eingliederungshilfeträger abgerechnet.

Für **pädagogische Fachkräfte** wird die erforderliche Wochenarbeitszeit mit einem

- **Stundensatz in Höhe von derzeit 34,01 €**

mit dem Eingliederungshilfeträger abgerechnet.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn für das jeweilige Kind auf Grundlage einer sozialpädiatrischen Stellungnahme des Gesundheitsamtes eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe vorliegt.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aufgrund von Rehabilitationsmaßnahmen wird die Vergütung längstens für 30 nicht in Anspruch genommene Öffnungstage weitergezahlt.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Aufhebung der Vergütungsvereinbarung besteht während des Vereinbarungszeitraumes nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluss so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbare Folgen hätte. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Auf Grundlage des Bremischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX erfolgt die Finanzierung der vorgenannten Leistungen im Rahmen einer Quotierung zwischen überörtlichem und örtlichem Eingliederungshilfeträger.

7. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln. Neben den landesvertraglich geregelten Prüfrechten gelten ebenso die erweiterten Prüfrechte des § 128 SGB IX.

8. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2021** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

9. Sonstige Regelungen

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

